

Fortbildungsunterricht.

I. Das landesherrliche Ukdt vom 13. Mai 1803 (XIII. Organisationsedikt) hatte als Maßregeln für die Weiterbildung der aus der Volksschule entlassenen Jugend — als „Bekennerschulen“ — vorgeschrieben:

(I, A, 9):

Die Sonntags-Schule, welche von den der Schule entlassenen Kindern der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahr, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drei Jahre nach der Schulentlassung zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schulinspektor, und soviel thunlich unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religionskenntnis, im Gesang, im Lesen besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener zum gemeinen Lebensgebrauch geeigneter kleiner Aufsätze, und im Rechnen zum Gegenstand hat. — Diese Schule soll (mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeit des Landmanns) das ganze Jahr durch dauern und geht beide Geschlechter an. (I, A, 10):

Die Real-Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichtsgegenstände der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassenen Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entlegenen Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind und deswegen weniger Zeit entbehren können und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schulentlassung an noch drei Jahre lang alle Winter eine — da wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln lässt, abends zu haltende — Stunde besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedener Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volksunterrichtsbüchern in angenehmen und gesundnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden: nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten.

Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1804 über Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden (Stg. Bl. 1804, Nr. 25) hatte im wesentlichen die durch das XIII. Organisationsedikt hinsichtlich der Weiterbildung der schulentlassenen Jugend getroffenen Anordnungen beibehalten. Die betreffenden Bestimmungen jener Verordnung (Dritter Titel. Von den Fortbildungsschulen.